



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,  
TOURISMUS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA,  
ARTIGIANATO, TURISMO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

AUSSENHANDEL

COMMERCIO ESTERO

## RICHTLINIEN

### ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON KONTROLLEN ZUR PRÜFUNG DES WAHRHEITSGEHALTS DER ERSATZERKLÄRUNGEN GEMÄSS DPR 445/2000 DIE VON DER HANDELSKAMMER FÜR DIE ERTEILUNG VON URSPRUNGSZEUGNISSEN AKZEPTIERT WERDEN

Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.

I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße 60  
Tel. 0471 945 653  
export@handelskammer.bz.it  
export@bz.legalmail.camcom.it  
www.handelskammer.bz.it  
Steuernummer: 80000670218

I-39100 Bolzano  
via Alto Adige 60  
tel. 0471 945 653  
export@camcom.bz.it  
export@bz.legalmail.camcom.it  
www.camcom.bz.it  
codice fiscale: 80000670218



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung und rechtliche Quellen	3
2.	Definitionen und Abkürzungen	4
3.	Zweck	4
4.	Warenursprung	5
5.	Ursprungsdefinitionen	5
6.	Gegenstand der Kontrollen	5
7.	Kontrollarten	5
8.	Zeitplan der Kontrollen	6
9.	Mindestkontrollquote	6
10.	Bildung der Stichprobe	6
11.	Verfahren der Auslosung	6
12.	Verfahren zur Durchführung der Kontrollen	7
13.	Einholung der Dokumentation zum Warenursprung	10
14.	Ergebnisse der Kontrollen	10
15.	Haftung des Erklärenden	11
16.	Verarbeitung personenbezogener Daten und Sicherheitsmaßnahmen	12
17.	Inkrafttreten	12
18.	Verfahrensablauf einer Stichprobenkontrolle (Flussdiagramm)	13



## 1. Einleitung und rechtliche Quellen

Die Kontrollen des Bereichs **Außenhandel** des Amtes für Berufsbefähigungen, Außenhandel, Digitale Dienste und Rechtsangelegenheiten der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus und Landwirtschaftskammer Bozen, die in diesen Richtlinien beschrieben sind, werden durchgeführt unter Beachtung:

- der allgemeinen Richtlinien der Behörde zur Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärungen für beeidete Bezeugungsurkunden gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 (DPR 445/2000), als Einheitstext der Vorschriften über Verwaltungsdokumentation,

und unter Beachtung der EU-Rechtsvorschriften:

- Verordnung EU 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, kurz Unionszollkodex (UZK);
- Delegierte Verordnung EU 2015/2446 der Kommission;
- Durchführungsverordnung EU 2015/2447 der Kommission;
- Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (DSGVO),

sowie in Bezug auf die Kyoto-Konvention und den Richtlinien des Verbands der europäischen Handelskammern (Eurochambres),

und in Übereinstimmung mit:

- dem Rundschreiben Nr. 62321 vom 18.03.2019, das die neuesten Anweisungen des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) enthält, welches im Jahre 2022 in Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (MIMIT) umbenannt wurde;
- den Bestimmungen der Vereinigung der italienischen Handelskammern (Unioncamere) hinsichtlich der Erteilung der Ursprungszeugnisse und Sichtvermerke fürs Ausland, die dem Rundschreiben des MISE jetzt MIMIT beigefügt sind;
- den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.



## 2. Definitionen und Abkürzungen

**Antragsteller** ist die Person, die den Antrag auf das Ursprungszeugnis unterschreibt (gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter des Unternehmens, Spediteur, formell delegierter Steuervertreter).

**Ersatzerklärung** ist die **Ersatzerklärung für eine beidete Bezeugungsurkunde** gemäß Art. 47 des DPR 445/2000, die im Interesse des Erklärenden abgegeben wird und darauf abzielt, Sachverhalte, Tatsachen und Eigenschaften persönlicher Natur und persönliche Angaben zu Dritten, die dem Erklärenden direkt bekannt sind und für die keine Selbstbescheinigung abgegeben werden kann, zu bestätigen.

**Formular** ist das **im Front-Office generierte Antragsformular**, mit dem der Antragsteller die Ausstellung des Ursprungszeugnisses beantragt. Dieses sowie andere dem Antrag beigefügte Ersatzerklärungen müssen den Vorgaben des Art. 48 des DPR 445/2000 entsprechen.

**Amt** ist das Amt für Berufsbefähigungen, Außenhandel, Digitale Dienste und Rechtsangelegenheiten, spezifisch Bereich **Außenhandel**, der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus und Landwirtschaftskammer Bozen, das die Kontrollen der Ersatzerklärungen für die Erteilung von Ursprungszeugnissen durchführt.

**Cert'O** ist die Software der Konsortialgesellschaft der italienischen Handelskammern (Infocamere) zur elektronischen Verwaltung der Ursprungszeugnisse

## 3. Zweck

Diese Richtlinien wurden festgelegt, um mögliche Missbräuche in den dokumentarischen Beziehungen zum Amt zu verhindern, um ihre Verbreitung und ihr Verständnis zu fördern sowie festgestellte Unwahrheiten bei den Erklärungen zu unterbinden.



#### 4. Warenursprung

Ursprungszeugnisse dienen ausschließlich dazu, den Warenursprung auf Grundlage von, seitens der Unternehmen vorgelegten, Beweisdokumenten oder Ersatzerklärungen zu bestätigen.

Der Warenursprung ist die „wirtschaftliche“ Nationalität der sich im Handel befindlichen Waren, das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden.

#### 5. Ursprungsdefinitionen

Es gibt zwei Ursprungsdefinitionen:

- a) **Präferenzialer Ursprung**: ergibt sich aus einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Ländern. Die Zertifizierung obliegt den Zollbehörden.
- b) **Nichtpräferenzialer Ursprung**: wird von jedem Land nach eigenen inneren Bedürfnissen festgelegt. In Italien sind die Handelskammern für die Erteilung der Ursprungszeugnisse zuständig (gemäß Gesetz vom 29. Dezember 1993, Nr. 580, geändert durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 25. November 2016, Nr. 219).

#### 6. Gegenstand der Kontrollen

Die Kontrollen zielen darauf ab, den Ursprung der exportierten Waren zu überprüfen, für die ein Ursprungszeugnis durch Ersatzerklärung gemäß Art. 47 des DPR 445/2000 beantragt wurde. Diese Erklärung hat den Wert einer vor einem öffentlichen Beamten abgegebenen Erklärung, mit entsprechenden Verantwortlichkeiten des Erklärenden bezüglich des Inhalts.

#### 7. Kontrollarten

Die Kontrollen werden stichprobenartig nach Erteilung des Ursprungszeugnisses durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des Ursprungszeugnisses können jederzeit stichprobenartige Prüfungen zur Wahrhaftigkeit der Erklärungen durchgeführt werden.



Diese letzte Hypothese umfasst alle Situationen mit eindeutig inkohärenten, unzuverlässigen, ungenauen oder ausgelassenen Informationen, die darauf hinweisen, dass Daten nur teilweise bereitgestellt werden und eine vollständige Bewertung der Herkunft verhindert wird.

Sollten Stichprobenkontrollen in einem bestimmten Sektor den begründeten Verdacht nahelegen, dass die Anzahl der nicht wahrheitsgemäßen Erklärungen hoch ist, muss eine detaillierte Überprüfung einzelner spezifischer Fälle erfolgen.

## 8. Zeitplan der Kontrollen

Die Kontrolle wird innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Erklärung und auf jeden Fall nicht nach mehr als 75 Tagen ab diesem Datum durchgeführt.

## 9. Mindestkontrollquote

Die für die Handelskammer Bozen festgelegte Mindestkontrollquote beträgt 3% der jährlich abgegebenen Erklärungen.

## 10. Bildung der Stichprobe

Die Stichprobe umfasst alle Erklärungen bei Anträgen auf Erteilung von Ursprungszeugnissen, ausgenommen die bereits vor Erteilung detailliert überprüften Anträge, und zwar:

- Anträge die samt Beweisdokumente eingereicht wurden;
- Anträge von Unternehmen, die erklären, Waren eigener Produktion zu exportieren, sofern die Tätigkeit bereits mittels Handelsregisterauszug überprüft wurde;
- Anträge, bei denen während der Prüfungsphase Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Erklärungen aufgetreten sind und die daher bereits entsprechend kontrolliert worden sind.

## 11. Verfahren der Auslosung

Die Auslosung erfolgt mit der in Cert'O integrierten Zufallsfunktion.

Die Ergebnisse der Auslosung werden automatisch in einem Auslosungsregister vermerkt.



## 12. Verfahren zur Durchführung der Kontrollen

Zur Durchführung der Kontrollen sind die geeigneten Beweisdokumente jene, die in den Bestimmungen zur Erteilung der Ursprungszeugnisse (Rundschreiben Nr. 62321 des MISE) und in den Anweisungen von Unioncamere genannt werden.

Zur Bestimmung des Warenursprungs von vollständig aus Italien oder eines anderen Mitgliedstaates stammenden Waren gelten Art. 60, Abs. 1 des Unionszollkodexes (UZK) und Art. 31 der Delegierten Verordnung EU 2015/2446.

Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.

Folglich wird das Amt wie folgt vorgehen:

### a) Waren, die vollständig in Italien gewonnen oder verarbeitet wurden:

- Wenn der Antragsteller (Erklärende) Hersteller der Waren ist, überprüft das Amt die wirtschaftliche Tätigkeit mittels Handelsregisterauszug. Zur Bestimmung der Produktion wird die erklärte Tätigkeit berücksichtigt. Fehlt die Angabe der Tätigkeit werden die angegebenen statistischen Codes verwendet. Auch die bei der Steuerbehörde erklärte Tätigkeit kann berücksichtigt werden.
- Wenn der Antragsteller (Erklärende) nicht Hersteller der Waren ist, kann das Amt jedes Dokument anfordern, das den Warenursprung nachweist, insbesondere:
  - a) Lieferantenrechnungen, begleitet von einer Ursprungserklärung, wenn die Rechnungen selbst keine Ursprungserklärung bzw. Ursprungsvermerk enthalten, oder
  - b) Lieferscheine, oder
  - c) Transportdokumente, oder
  - d) von anderen Stellen ausgestellten Zertifikate mit Bezug auf den Warenursprung, oder
  - e) vom Hersteller ausgestellte Analyse- oder Qualitätszertifikate, oder
  - f) Packungsbeilagen der Arzneimittel (auch die einfache Verpackung ist zulässig), oder
  - g) Lieferantenerklärungen bezüglich Präferenzursprungseigenschaft gemäß UZK, oder
  - h) Fotos der Etikettierung des „Made in ...“, samt einer Erklärung, dass diese Fotos sich auf das Produkt beziehen, das Gegenstand des Ursprungszeugnisses ist.

Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.



Das Amt überprüft in Folge die wirtschaftliche Tätigkeit des als Hersteller identifizierten Subjekts mittels Handelsregisterauszug.

Zur Bestimmung der Produktion wird die erklärte Tätigkeit berücksichtigt.

Fehlt die Angabe der Tätigkeit werden die angegebenen statistischen Codes verwendet.

Auch die bei der Steuerbehörde erklärte Tätigkeit kann berücksichtigt werden.

**b) Waren, die vollständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU gewonnen oder verarbeitet wurden:**

Als Ursprungsnachweis werden angefordert:

- a) Lieferantenrechnungen, begleitet von einer Ursprungserklärung, wenn die Rechnungen selbst keine Ursprungserklärung bzw. Ursprungsvermerk enthalten, oder
- b) Lieferscheine, oder
- c) Transportdokumente: Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CRM), Frachtbrief oder Luftfrachtbrief, oder
- d) von anderen Stellen ausgestellten Zertifikate mit Bezug auf den Warenursprung, oder
- e) vom Hersteller ausgestellten Analyse- oder Qualitätszertifikate, oder
- f) Packungsbeilagen der Arzneimittel (auch die einfache Verpackung ist zulässig), oder
- g) Lieferantenerklärungen bezüglich Präferenzursprungseigenschaft gemäß UZK, oder
- h) Fotos der Etikettierung des „Made in ...“, samt einer Erklärung, dass diese Fotos sich auf das Produkt beziehen, das Gegenstand des Ursprungszeugnisses ist.

Das Amt überprüft die wirtschaftliche Tätigkeit des als Hersteller identifizierten Subjekts mittels MwSt.-Informationsaustauschsystem (MIAS), European Business Register (EBR), nationalem Handelsregister (RI), Unternehmenswebseite, Elektronischer Post (EP) oder Telefonanruf.

Das Amt behält sich das Recht vor, vom Hersteller die Erklärung der wesentlichen Be- oder Verarbeitungsprozesse sowie Informationen über die Zollcodes der verwendeten Produktionsfaktoren und des Endprodukts sowie über die Produktionskosten anzufordern.



**c) Waren, die vollständig außerhalb der EU gewonnen oder verarbeitet wurden und wieder exportiert wurden**

Die Dokumente zum Ursprungsnachweis der Waren müssen gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht werden, ausgenommen jener Fälle, für die vereinfachte Verfahren gelten (autorisierte Exporteure, gewohnheitsmäßige Exporteure, im REX-System registrierte Exporteure oder zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO)).

Zum Zeitpunkt des Antrags ist es zulässig, eine Ersatzerklärung für eine beeidete Bezeugungsurkunde vorzulegen, unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, in der die Gründe für die Nichtvorlage der Dokumente zum Warenursprung dargelegt werden und in der sich der Antragsteller verpflichtet, diese später oder auf Anfrage des Amts vorzulegen.

Um den Wahrheitsgehalt der Ersatzerklärung zu überprüfen, werden angefordert:

- a) die Ursprungszeugnisse des Lieferlandes/Liefergebiets, oder
- b) die Zoll-Einfuhrmeldung samt den ausländischen Lieferantenrechnungen, oder
- c) die von anderen Stellen ausgestellten Zertifikate mit Bezug auf den Warenursprung.

In Ermangelung werden akzeptiert:

- d) Transportdokumente: Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CRM), Frachtbrief oder Luftfrachtbrief, oder
- e) Lieferantenerklärungen bezüglich Präferenzursprungseigenschaft gemäß UZK, oder
- f) Fotos der Etikettierung des „Made in ...“, samt einer Erklärung, dass diese Fotos sich auf das Produkt beziehen, das Gegenstand des Ursprungszeugnisses ist.

Letztendlich können die vom ausländischen Hersteller in jeder Form (auf der Rechnung oder auf den Analyse- und Qualitätszertifikaten) angegebenen Ursprungsangaben akzeptiert werden, sofern die wirtschaftliche Tätigkeit durch jedes verfügbare Mittel überprüft werden kann, wie die Einsichtnahme in das nationale Handelsregister (RI), falls verfügbar und verständlich, die Unternehmenswebseite oder mittels Elektronischer Post (EP).



### **13. Einholung der Dokumentation zum Warenursprung**

Um die Erklärungen zu überprüfen, mit der ein Subjekt den Warenursprung erklärt, wird dem betroffenen Unternehmen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um dem Amt per zertifizierter elektronischer Post (PEC) die Dokumente zum Nachweis des Warenursprungs zu senden.

### **14. Ergebnisse der Kontrollen**

Die Ergebnisse der Kontrollen werden in einem speziellen Protokoll festgehalten, wobei für jeden geprüften Antrag die eingeholten Dokumente zum Nachweis des Warenursprungs und die vom Amt durchgeführten Überprüfungen angegeben werden.

Wenn die Dokumente zum Nachweis des Warenursprungs die Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärung bestätigen, wird die Kontrolle mit positivem Ergebnis abgeschlossen.

Das Amt wird dem Unternehmen das Abschlussprotokoll zusenden.

Wenn die Kontrolle Unwahrheiten in der Ersatzerklärung aufdeckt, muss der Verantwortliche des Verfahrens dies unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen.

Die Anzeige erfolgt auch, wenn das Unternehmen die Durchführung der Kontrolle nicht zulässt oder die festgelegten Fristen nicht einhält.

Für Subjekte, die Unwahrheiten in der Ersatzerklärung abgeben, behält sich das Amt das Recht vor, die Möglichkeit der Nutzung der Erklärung gemäß Art. 47 des DPR 445/2000 für die nachfolgende Beantragung von Ursprungszeugnissen zu widerrufen.

Darüber hinaus werden punktuelle Kontrollen durchgeführt, wobei die Erteilung des Ursprungszeugnisses bis zum Abschluss der Überprüfung ausgesetzt wird.

Wird eine Nichtübereinstimmung des Warenursprungs mit dem zertifizierten Ursprung festgestellt, so wird das Amt das Ursprungszeugnis annullieren und die diplomatische Vertretung des Importlandes informieren.



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,  
TOURISMUS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA,  
ARTIGIANATO, TURISMO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

AUSSENHANDEL

COMMERCIO ESTERO

## 15. Haftung des Erklärenden

Gemäß Art. 76 des DPR 445/2000 macht sich derjenige, der eine falsche Ersatzerklärung unterschreibt, gemäß Strafgesetzbuch und nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze strafbar.

In diesem Fall muss der Verantwortliche des Verfahrens dies der Staatsanwaltschaft melden.

Ungeachtet der Verantwortung des Erklärenden hat die Überprüfung der falschen Erklärungen auch Auswirkungen auf das Ursprungszeugnis, das mit fehlerhaften Grundlagen zur Überprüfung ausgestellt wurde, und daher annulliert wird.

Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.

I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße 60  
Tel. 0471 945 653  
export@handelskammer.bz.it  
export@bz.legalmail.camcom.it  
www.handelskammer.bz.it  
Steuernummer: 80000670218

I-39100 Bolzano  
via Alto Adige 60  
tel. 0471 945 653  
export@camcom.bz.it  
export@bz.legalmail.camcom.it  
www.camcom.bz.it  
codice fiscale: 80000670218



## 16. Verarbeitung personenbezogener Daten und Sicherheitsmaßnahmen

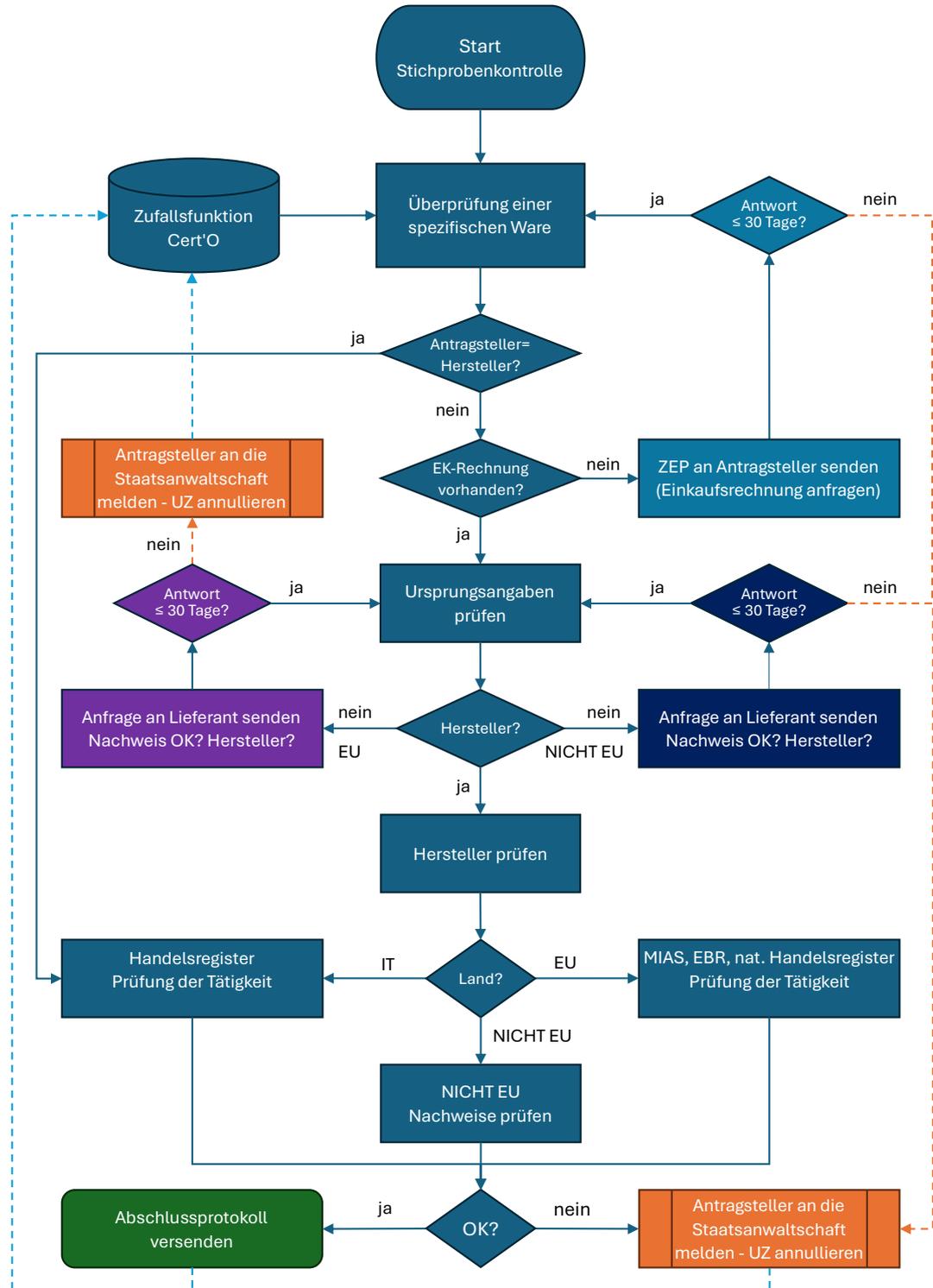
- a) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Erfassung der Ersatzerklärungen und der Kontrolle auf deren Wahrhaftigkeit erfolgt unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO und der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten;
- b) die Daten werden ausschließlich von autorisiertem Personal der Handelskammer verarbeitet, das angemessen geschult ist und verpflichtet ist, die Verfahren, die operativen Anweisungen und die Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der Organisation der Handelskammer angenommen wurden, zu beachten;
- c) das für die Erstellung der Ersatzerklärungen vorbereitete Formular ist im Einklang mit dem Prinzip der Minimierung formuliert und daher so gestaltet, dass nur die gesetzlich vorgesehenen oder für die Verwaltung des Verfahrens unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten erfasst werden;
- d) obgenanntes Formular enthält die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der DSGVO;
- e) im Falle einer direkten Kontrolle durch Einsichtnahme in die elektronischen Archive anderer Verwaltungen ist der Zugang auf die Daten beschränkt, deren Gewissheit oder Richtigkeit überprüft werden muss, und es werden die Zugangsbedingungen und -beschränkungen eingehalten, die von den Verwaltungen selbst festgelegt wurden, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

## 17. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der institutionellen Website der Handelskammer, Industrie, Handwerk, Tourismus und Landwirtschaft Bozen in Kraft.



## 18. Verfahrensablauf einer Stichprobenkontrolle (Flussdiagramm)



Das vorliegende Dokument stellt gemäß Legislativdekret Nr. 82/2005 in ausgedruckter Form eine Kopie des originalen digitalen Dokuments dar, welches digital unterschrieben wurde.